

# **Informationen zur Wahl der Haupt-Jugend und Auszubildendenvertretung**

**Handreichung – Wahltermin**

**22.-24.06.2021**

**Zusammenstellung für den  
Bereich Gymnasien nach  
einer Vorlage von  
Ulrich Babl und Heidi Schreiber (brlv)**

**Ina Hesse**

**A: Ansprechpartner:**

**1. Hauptwahlvorstand**

- a) Vorsitzender des Hauptwahlvorstands für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung 2021**

**Philipp Shah**

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
80333 München**

**Telefon: 089/2186 2953**

**Telefax: 089/2186 3953**

**E-Mail: [shah.personalrat@stmuk.bayern.de](mailto:shah.personalrat@stmuk.bayern.de)**

- b) Weiteres Mitglied im Hauptwahlvorstand**

**Heidi Schreiber**

**Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus**

**80538 München**

**Telefon: 089 552500 24,**

**Telefax: 089 552500 10**

**E-Mail: [heidi.schreiber@hpr.km.bayern.de](mailto:heidi.schreiber@hpr.km.bayern.de)**

- c) Weiteres Mitglied im Hauptwahlvorstand**

**Katrin Reisacher**

**Grundschule Diedorf**

**Pestalozzistr. 17, 86420 Diedorf**

**Telefon: 08238/9990**

**E-Mail: [katrin.reisacher@aol.com](mailto:katrin.reisacher@aol.com)**

## B: Termine

Termine	Maßnahmen
unverzüglich spätestens Montag, 25.01.2021	Bekanntgabe der Mitglieder des Hauptwahlvorstandes (Aushang)
unverzüglich spätestens Montag, 25.01.2021	Bestellung des örtlichen Wahlvorstandes
unverzüglich spätestens Freitag, 25.01.2021	Bekanntgabe der Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes, auch an der Dienststelle (Formular 1)
spätestens Freitag, 05.02.2021	Meldung der Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstandes an den Bezirkswahlvorstand (Formular 2)
Spätestens Freitag, 12.02.2021	Meldung der Beschäftigtenzahl, der Wahlberechtigtenzahl mit Anteil an Frauen / Männern vom örtlichen Wahlvorstand an den Bezirkswahlvorstand (Formular 3)
zwingend Montag, 12.04.2021	Bekanntgabe des Wahlausschreibens (Aushang)
Montag, 12.04.2021	Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses (Auslage)
spätestens Montag, 03.05.2021	Übermittlung des Briefwählerverzeichnisses vom örtlichen Wahlvorstand an den Bezirkswahlvorstand
spätestens Montag, 07.06.2021	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (Aushang)
Dienstag / Mittwoch / Donnerstag, 22./23./24.06.2021	Stimmabgabe
spätestens Donnerstag, 24.06.2021	Feststellung des Wahlergebnisses durch den örtlichen Wahlvorstand
spätestens Freitag, 25.06.2021	Meldung der Wahlergebnisse vom örtlichen Wahlvorstand an den Bezirkswahlvorstand
Montag, 05.07.2021	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Hauptwahlvorstand

Achtung: Bei obigen und auf den folgenden Seiten mit „spätestens am...“ genannten Terminen handelt es sich um die Termine des Hauptwahlvorstandes, die für die Wahl der Haupt- Jugend- und Auszubildendenvertretung zwingend eingehalten werden müssen.

**Die Termine wurden so gelegt, dass es zu keinen „Ferienüberschneidungen“ führt.**

## **C: Hinweise**

### **1. Aufgabe des/der Personalratsvorsitzenden / des Personalrats**

Baldmöglichst einen örtlichen Wahlvorstand förmlich bestellen (Beschluss des Personalrats in einer ordentlichen Sitzung, deren Tagesordnung diese Bestellung enthält). Der Wahlvorstand besteht aus drei Beschäftigten, einer davon als Vorsitzende(r), sowie zwei Ersatzmitgliedern. Ihm muss eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, angehören.

### **2. Aufgaben des Wahlvorstandes**

- a)** Er gibt die Namen seiner Mitglieder (und Ersatzpersonen), deren dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer unmittelbar nach seiner Bestellung durch Aushang in der Dienststelle bekannt. Sind an Schulen keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden, kann dort auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden (§32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG).
- b)** Er legt den organisatorischen Ablauf der Wahl (ggf. Briefwahl) fest und erörtert das Verfahren.
- c)** Er erstellt ein Wählerverzeichnis, und stellt den Anteil an Frauen und Männern bei den wahlberechtigten Beschäftigten auf.
- d)** Er erlässt das Wahlausschreiben (mit Datum vom 12.04.2021 – Inhalt siehe § 6 Abs. 2 WO-BayPVG) und hängt es zusammen mit der Wahlordnung an geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle aus.
- e)** Er organisiert (ab Erlass des Wahlausschreibens) die Briefwahl

(schriftliche Stimmabgabe gemäß den §§ 17 und 19 WO-BayPVG)

- f) Er benennt durch Beschluss des Wahlvorstandes Wahlhelfer (Empfehlung mindestens 1 je Wahlvorstandsmitglied)
  
- g) Er führt vom 22.-24.06.2021 die Wahlhandlung ordnungsgemäß durch (§16 WO-BayPVG) und stellt das Ergebnis fest.
  
- h) Er gibt das Wahlergebnis an den Bezirkswahlvorstand weiter.

### 3. Wahlberechtigte

Eine zentrale Aufgabe des örtlichen Wahlvorstands ist die Feststellung und Übermittlung der Wahlberechtigten an den jeweiligen Bezirkswahlvorstand. **Wahlberechtigte** sind **nur Beamte im Vorbereitungsdienst**, also **Referendare** (Dienstanfänger gibt es im Gymnasialbereich nicht), unabhängig davon, ob sie an der Seminarschule (zumindest im 3. Ausbildungsabschnitt) oder an der Einsatzschule tätig sind. Sie wählen an ihrem Dienstort (Seminarreferendare an der Seminarschule, Einsatzreferendare an der Einsatzschule).

#### ***Erläuterungen zum Wahlrecht der Studienreferendare:***

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Buchst. b BayPVG sind „Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung, die ausschließlich zum Zweck der Ausbildung ohne engere Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden,“ nicht wahlberechtigt.

Laut Kommentar zum BayPVG von Ballerstedt/Schleicher/Faber (57. Update) sind Studienreferendare „ohne Lehrauftrag“ von der Wahlberechtigung ausgeschlossen. Dieser Kommentar bezieht sich

auf den Beschluss IX 203/72 des VGH Baden-Württemberg vom 21. September 1972. Der Beschluss bezieht sich allerdings auf § 9 Abs. 3 LPVG, nach welchem Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Bedienstete in entsprechender Berufsausbildung nicht wahlberechtigt sind, wenn sie ausschließlich zur Ausbildung beschäftigt werden und ihr Dienstverhältnis nach Abschluss der Ausbildung endet.

**Dieser Beschluss trifft nach Ansicht des Hauptwahlvorstands auf bayerische Studienreferendare ohne eigenverantwortlichen Unterricht nicht zu, denn Art 13. Abs. 3 Buchst b BayPVG stellt nicht auf das Ende des Dienstverhältnisses nach Abschluss, sondern auf die fehlende Bindung ab. Diese Interpretation steht im Einklang mit dem Beschluss 17 C 82 A. 2753 des VGH München, vom 02.03.1983.**

Zitat: >An das Abgrenzungsmerkmal der „Beschäftigung ohne engere Bindung zur Dienststelle“ knüpft auch die Begründung zum Entwurf des (neuen) Bayerischen Personalvertretungsgesetzes 1974 an (Bayer. Landtag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/5312 S. 26):

„Zu Art. 12

...

Abs. 3: Die Vorschrift entspricht dem geltenden Art. 9 Abs. 3 BayPVG. Der Ausschluss der Rechtsreferendare, die ohne enge Bindung zur Dienststelle beschäftigt werden, vom Wahlrecht muss beibehalten werden. Andernfalls könnten Bedienstete, die kaum Berührungspunkte mit der Dienststelle und den übrigen Bediensteten haben, aufgrund ihrer großen Zahl das Wahlergebnis entscheidend beeinflussen.“

Aus den zitierten Entwurfsbegründungen ist weiter zu folgern, dass sich die Abgrenzung zwischen wahlberechtigten und nichtwahlberechtigten Dienstanfängern bzw. Beamten im Vorbereitungsdienst maßgeblich nach Art und Maß ihrer Bindung zur jeweiligen Dienststelle bemisst. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers erscheint ein Ausschluss vom Wahlrecht nur dort

gerechtfertigt, wo die fehlende innere Bindung einerseits und die durch die Ausbildung bedingte große Zahl der Betroffenen andererseits zu einer maßgeblichen Beeinflussung des Wahlergebnisses und damit auch zu einer unerwünschten Verzerrung der im Personalrat repräsentierten Mehrheitsverhältnisse<

**Der Hauptwahlvorstand betrachtet die engere Bindung bei Studienreferendaren ohne eigenverantwortlichen Unterricht bereits ab dem 2. Halbjahr der Ausbildung für gegeben.**

#### 4. Briefwahl

Gehören einer Dienststelle **in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte** i. S. d. Art. 58 Abs. 1 BayPVG an, so können diese nach §§ 52, 45, 42 WO-BayPVG ihre Stimme zur Wahl der Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretung **nur schriftlich** beim Hauptwahlvorstand für die Wahl der HJAV:

***Hauptwahlvorstand zu den Wahlen der  
Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung 2021  
beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus  
Salvatorstraße 2,  
80333 München***

abgeben (Briefwahl)

Die örtlichen Wahlvorstände werden gebeten,

- ein Verzeichnis **dieser** Briefwähler in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und umgehend **spätestens bis 03.05.2021** ausschließlich den Bezirkswahlvorständen bei den Regierungen zuzuleiten, in deren Bereich die jeweiligen örtlichen Wahlvorstände gelegen sind (nicht dem Hauptwahlvorstand!).

## 5. Weitere Informationen

Sollten Sie dennoch bereits jetzt zu den erhaltenen Unterlagen und Mustern des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Fragen haben, können Sie sich gerne jederzeit an Frau Heidi Schreiber wenden, entweder unter 089 552500 24, oder unter

[heidi.schreiber@hpr.km.bayern.de](mailto:heidi.schreiber@hpr.km.bayern.de)

Als Hauptpersonalräte für die Beschäftigten an staatlichen Gymnasien bedanken wir uns bei den örtlichen Wahlvorständen für die zu leistende Arbeit und wünschen einen reibungslosen Ablauf der Vorbereitungen und der Wahlen selbst.

gez. Dagmar Bär, Ina Hesse und Julian Lohr